



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2016
COM(2016) 146 final

2016/0077 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei
zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des
dazugehörigen Durchführungsprotokolls**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsdirektiven führte die Kommission mit der Regierung der Cookinseln Verhandlungen über den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls. Im Anschluss an diese Verhandlungen wurden am 21. Oktober 2015 ein neues Abkommen und ein neues Protokoll paraphiert. Sie gelten gemäß Artikel 16 des Abkommens und Artikel 12 des Protokolls für einen Zeitraum von acht bzw. vier Jahren ab dem Datum des Beginns der vorläufigen Anwendung, d. h. ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung.

Das neue Abkommen bietet im Hinblick auf eine strategische Fischereipartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln einen Rahmen, der die Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension einbezieht.

Hauptziel des neuen Protokolls ist es, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Beachtung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) abhängig vom verfügbaren Überschuss Unionsschiffen in der Fischereizone der Cookinseln Fangmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei stützte sich die Kommission unter anderem auf die Ergebnisse einer von externen Sachverständigen vorgenommenen vorausschauenden Bewertung, ob der Abschluss eines neuen Abkommens und Protokolls sinnvoll ist. Ziel ist es ferner, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik und der verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone der Cookinseln im Interesse beider Parteien zu vertiefen.

Im Protokoll sind Fangmöglichkeiten für vier Thunfischwadenfänger vorgesehen.

Deswegen schlägt die Kommission vor, dass der Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss über den Abschluss dieses neuen Abkommens und des dazugehörigen Protokolls erlässt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fällt die Erhaltung der biologischen Meeresschätze in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung, da die Mitgliedstaaten nicht das Recht zur Aushandlung von Fischereiabkommen mit Drittländern haben.

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates über den Abschluss des neuen Abkommens und des Durchführungsprotokolls ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 AEUV.

Dieses Verfahren läuft zeitgleich mit den Verfahren im Zusammenhang mit dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und mit der Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die EU-Mitgliedstaaten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Im Lauf der Ex-ante-Bewertung wurden die interessierten Kreise zu einem möglichen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln und dem dazugehörigen Protokoll konsultiert. Der Bewertungsbericht wurde in Gänze auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. Bei Fachsitzungen wurden auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und des Fischereisektors angehört. Aus der Bewertung und diesen Konsultationen ergab sich, dass es sowohl für die EU als auch für die Cookinseln vorteilhaft wäre, ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei mit dazugehörigem Durchführungsprotokoll zu schließen.

Im Einklang mit der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik enthält das Abkommen eine Klausel über die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 3 Absatz 4). Das Abkommen und das dazugehörige Durchführungsprotokoll bieten auch die Möglichkeit ihrer Aussetzung (Artikel 13 bzw. Artikel 6) oder Kündigung (Artikel 14 bzw. Artikel 7) im Falle einer Verletzung der Menschenrechte durch eine der Vertragsparteien.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung beläuft sich im ersten und zweiten Jahr auf 735 000 EUR und im dritten und vierten Jahr auf 700 000 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine Referenzfangmenge von 7000 Tonnen, für die ein Beitrag für den Zugang zu den Ressourcen von 385 000 EUR im ersten und zweiten Jahr und 350 000 EUR im dritten und vierten Jahr festgesetzt wurde, und
- b) ein Beitrag zur Entwicklung der Fischereipolitik der Cookinseln in Höhe von 350 000 EUR für das erste, zweite, dritte und vierte Jahr. Diese Unterstützung entspricht den Zielen der nationalen Fischereipolitik und besonders dem Bedarf der Cookinseln in den Bereichen wissenschaftliche Forschung, handwerkliche Fischerei und Fischereiüberwachung und -kontrolle sowie Bekämpfung der illegalen Fischerei.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union und die Regierung der Cookinseln haben ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei (im Folgenden „Abkommen“) mit einer Laufzeit von fünf Jahren, das stillschweigend verlängert wird, sowie ein Durchführungsprotokoll zum Abkommen (im Folgenden „Protokoll“) ausgehandelt, das den Schiffen der Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern einräumt, die in Fischereifragen der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Regierung der Cookinseln unterliegen.
- (2) Das Abkommen und das Protokoll wurden am [...] im Einklang mit dem Beschluss 2015/.../EU² unterzeichnet und sind vom Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung vorläufig anwendbar.
- (3) Das Abkommen und das Protokoll sollten genehmigt werden.
- (4) Mit Artikel 6 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Außerdem kann der Gemischte Ausschuss nach Maßgabe des Protokolls bestimmte Änderungen des Protokolls annehmen. Um die Annahme solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Cookinseln und das dazugehörige Durchführungsprotokoll werden im Namen der Union genehmigt.

¹ ABl. C vom , S..

² ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Das Abkommen und das Protokoll sind vorliegendem Beschluss als Anhänge I und II beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Personen, die befugt sind, die Notifizierungen nach Artikel 17 des Abkommens und Artikel 13 des Protokolls im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zu der vertraglichen Bindung durch das Abkommen und das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Vorbehaltlich der in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den gemäß Artikel 6 des Abkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Protokolls zu genehmigen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls.

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur³

11. – Maritime Angelegenheiten und Fischerei

11.03 – Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei.

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁴**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fanggebieten von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der EU-Gewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Fischereiabkommen gewährleisten Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration von Partnerländern in die Weltwirtschaft sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel:

³ ABM (Activity Based Management): maßnahmenbezogenes Management; ABB (Activity Based Budgeting): maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁴ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der EU-Gewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch Abkommen über nachhaltige Fischerei (Haushaltlinie 11 03 01).

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Durch den Abschluss des Abkommens kann im Bereich der Fischerei eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln geschaffen werden. Durch den Abschluss des Protokolls erhalten die Unionsschiffe Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Cookinseln.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere in den Bereichen Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei, leistet.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanggenehmigungen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Erhebung und Auswertung der Fangdaten und des Handelswertes der im Rahmen des Abkommens erfolgten Fänge;

Beitrag zu Beschäftigung und Mehrwert in der EU sowie zur Stabilisierung des EU-Markts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei);

Zahl der technischen Sitzungen und der Sitzungen des Gemischten Ausschusses.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Bislang gab es weder ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln noch ein entsprechendes Protokoll. Eine zukunftsgerichtete Bewertung durch externe Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass ein neues Partnerschaftsabkommen und Protokoll zwischen der EU und den Cookinseln für beide Seiten vorteilhaft wäre.

Das neue Abkommen und das Protokoll sollen vorläufig ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung angewandt werden, um den Beginn der Fangtätigkeiten nicht zu verzögern.

Mit dem neuen Protokoll wird ein Rahmen für die Fangtätigkeiten der europäischen Flotte in der Fischereizone der Cookinseln geschaffen; gleichzeitig können die europäischen Reeder auf dieser Grundlage Fanglizenzen beantragen, mit denen sie in diesen Gewässern fischen dürfen. Außerdem stärkt das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Cookinseln bei der Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft den Cookinseln bei ihrer nationalen Fischereistrategie und besonders bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei.

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*

Schlösse die EU kein neues Abkommen und kein neues Protokoll ab, würden die Fangtätigkeiten durch privatrechtliche Abkommen geregelt, wodurch keine nachhaltige Fischerei gewährleistet wäre. Die EU hat ferner die Hoffnung, dass dieses Abkommen und das Protokoll die bilaterale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Fischerei stärken werden.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Anhand der Auswertung der im Rahmen ähnlicher Protokolle in dem Gebiet erzielten Fänge sowie aufgrund der verfügbaren Bewertungen und wissenschaftlichen Gutachten haben die Vertragsparteien die Referenzfangmenge für Thunfisch und vergleichbare Arten auf 7000 Tonnen jährlich mit Fangmöglichkeiten für 4 Wadenfänger festgesetzt. Die Unterstützung des Fischereisektors wurde angemessen festgesetzt, um dem Bedarf der Fischereibehörden der Cookinseln beim Kapazitätsaufbau und den Prioritäten der nationalen Fischereistrategie Rechnung zu tragen.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

Die im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ertrichteten finanziellen Gegenleistungen stellen für die nationalen Haushalte der Drittländer Einnahmen dar. Eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung dieser Abkommen ist jedoch, dass ein Teil dieser Einnahmen für fischereipolitische Maßnahmen des Landes verwendet wird. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor bereitgestellt werden.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

- Vorschlag/Initiative gilt von 2016 bis 2020
- Finanzielle Auswirkungen 2016 bis 2020

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁵

Direkte Verwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- durch Exekutivagenturen

Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;
- internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben);
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsoordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

⁵

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission (GD MARE in Zusammenarbeit mit ihrem Fischereiattaché in der Region) kontrolliert regelmäßig die Durchführung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten und die gemeldeten Fangdaten.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und die Cookinseln zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung nach dem Protokoll anzupassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste

2.2.1. Ermittelte Risiken

Der Abschluss eines neuen Fischereiabkommens und -protokolls ist mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere hinsichtlich der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Beträge zur Finanzierung der Fischereipolitik (unzureichende Programmplanung).

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Es ist ein eingehender Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der gemäß dem Abkommen und dem Protokoll umzusetzenden Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 3 des Protokolls.

Darüber hinaus enthalten das Abkommen und das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit den Cookinseln einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls sowie den Beitrag der EU zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. In jedem Fall unterliegen alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Das heißt, dass insbesondere eine vollständige Identifizierung der Bankkonten der Drittstaaten, auf die die finanzielle Gegenleistung überwiesen wird, möglich ist. In vorliegendem Protokoll besagt Artikel 2 Absatz 7, dass alle Beträge der finanziellen Gegenleistung auf ein Konto der Regierung überwiesen und in das nationale Haushaltsrecht eingetragen werden.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer [Bezeichnung.....]	Art der Ausgaben GM/NGM ⁶	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ⁷	von Kandidatenländern ⁸	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung
2	11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
2	11 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer [Bezeichnung.....]	Art der Ausgaben GM/NGM	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁶ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁷ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁸ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer 2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen			
---------------------------------------	--	----------	--	--	--	--

GD: <.....>		Jahr N ⁹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	INSGESAMT
•Operative Mittel		2016	2017	2018	2019	
Nummer der Haushaltlinie 11 03 01	Verpflichtungen	(1)	0,735	0,735	0,700	2,870
	Zahlungen	(2)	0,735	0,735	0,700	2,870
Nummer der Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)				
	Zahlungen	(2a)				
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁰						
Nummer der Haushaltlinie 11 01 04 01		(3)	0,037	0,037	0,037	0,148
	Verpflichtungen	=1+1a +3	0,772	0,772	0,737	3,018
Mittel INSGESAMT für GD<.....>	Zahlungen	=2+2a +3	0,772	0,772	0,737	3,018

⁹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁰ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (formalige BALinien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)	0,735 0,735	0,735 0,635	0,700 0,700	0,700 0,700	2,870 2,870
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	0,037	0,037	0,037	0,037	0,148
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen Zahlungen	=4+ 6 =5+ 6	0,772 0,772	0,772 0,737	0,737 0,737	0,737 0,737	3,018 3,018

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen Zahlungen	(4) (5)					
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)					
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen Zahlungen	=4+ 6 =5+ 6					

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	INSGESAMT
GD: MARE					
• Personalausgaben	0,113	0,113	0,113	0,113	0,452
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,009	0,009	0,009	0,009	0,036
GD MARE INSGESAMT	Mittel	0,122	0,122	0,122	0,488

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	(Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	0,122	0,122	0,122	0,122	0,488
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens						

	Jahr N 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens					
Verpflichtungen	0,894	0,894	0,859	0,859	3,506
Zahlungen	0,894	0,894	0,859	0,859	3,506

¹¹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	Jahr N 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019	INSGESAMT		
					ERGEBNISSE		
Ø	Art ¹²	Durchschnittskosten Anzahl n	Kosten Anzahl n				
EINZELZIEL Nr. 1 ¹³ ...							
- Schiffslizenzen	t/Jahr ¹⁴	0,385	0,385	0,350	0,350	0,350	0,350
- Fischereisektor	jährlich	0,325	0,350	0,350	0,350	0,350	0,350
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1		0,735	0,735	0,700	0,700	0,700	0,700
EINZELZIEL Nr. 2 ...							
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2	-						

¹² Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

¹³ Wie unter 1.4.2. „Einzelziel(e)“ beschrieben.

¹⁴ Preis pro Tonne auf der Grundlage einer Referenzmengen von 7000 Tonnen/Jahr: 55 EUR im ersten und zweiten Jahr (insgesamt 385 000 EUR) und 50 EUR im dritten und vierten Jahr (insgesamt 350 000 EUR pro Jahr).

GESAMTKOSTEN	0,735	0,735	0,700	0,700				2,870
--------------	-------	-------	-------	-------	--	--	--	-------

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁵ 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019				INSGESAMT
--	---------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--	--	--	-----------

Rubrik 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	0,113	0,113	0,113	0,113				0,452
Bedarf an sonstigen Verwaltungsmitteln	0,009	0,009	0,009	0,009				0,036
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,122	0,122	0,122	0,122				0,488

Außerhalb der RUBRIK 5¹⁶des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	0,031	0,031	0,031	0,031				0,124
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,006	0,006	0,006	0,006				0,024
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	0,037	0,037	0,037	0,037				0,148

INSGESAMT	0,159	0,159	0,159	0,159				0,636
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--	--	--------------

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen bei Bedarf etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

¹⁵ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁶ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N 2016	Jahr N+1 2017	Jahr N+2 2018	Jahr N+3 2019			INSGESAMT
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
11 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,099	0,099	0,099	0,099			0,396
11 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)¹⁷							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)	0,014	0,014	0,014	0,014			0,056
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
11 01 04 01 ¹⁸	- am Sitz						
	- in den Delegationen	0,031	0,031	0,031	0,031		0,124
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	0,144	0,144	0,144	0,144			0,576

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	<p>Verwaltung und Überwachung der (Neu-)Aushandlung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und der Genehmigung des Verhandlungsergebnisses durch die Organe; Verwaltung des laufenden Abkommens, einschließlich einer durchgängigen finanziellen und operativen Überwachung; laufende Überwachung der Umsetzung der Unterstützung des Fischereisektors, Verwaltung der Lizzenzen.</p> <p>Sachbearbeiter der GD MARE + Referatsleiter/stellv. Referatsleiter + Lizenzverwalter + Sekretariat:</p> <p>insgesamt schätzungsweise 0,75 VZÄ/Jahr</p> <p>Kosten je Einheit: 132 000 EUR/Jahr</p> <p>Berechnung der Kosten: 0,75 VZÄ x 132 000 EUR/Jahr</p> <p>Gesamtkosten: 99 000 EUR => 0,099 Mio. EUR</p>
----------------------------	---

¹⁷

VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

¹⁸

Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Externes Personal	<p>1) Finanzassistent(in) GD MARE: insgesamt schätzungsweise 0,2 VZÄ/Jahr Kosten je Einheit: 70 000 EUR Berechnung der Kosten: 0,2 VZÄ x 70 000 EUR/Jahr Gesamtkosten: 14 000 EUR => 0,014 Mio. EUR</p> <p>2) Vertragsbedienstete(r) in EU-Delegation: insgesamt schätzungsweise 0,25 VZÄ/Jahr Kosten je Einheit: 125 000 EUR Berechnung der Kosten: 0,25 VZÄ x 125 000 EUR/Jahr Gesamtkosten: 31 250 EUR => 0,031 Mio. EUR</p>
-------------------	---

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁹				
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen
Artikel ...						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

¹⁹

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.